



NEWSLETTER #3/2011

Aus dem Inhalt:

Vergütungspflicht des Absenders nach § 420 Abs. 3 HGB für von außen wirkende Verzögerungen?

von Benjamin Grimme

Seite 1

Spediteure und Frachtführer verlangen unberechtigt die Herausgabe beschädigter Sendungen

von Michael Karschau

Seite 3

Vertraglicher Frachtführer muss sich Vorsatz der eingesetzten Personen bzw. deren Mitarbeiter zurechnen lassen

von Angela Schütte

Seite 5

Ihre Ansprechpartner

Seite 6

Vergütungspflicht des Absenders nach § 420 Abs. 3 HGB für von außen wirkende Verzögerungen?

Zu der vorangestellten Rechtsfrage hat der BGH in einer unserer Sachen, in welcher wir den Frachtführer vertreten haben, mit Urteil vom 22.06.2011, Az.: I ZR 108/10, Stellung genommen.

Die Sache hatte lediglich einen Streitwert von rund EUR 3.600,00. Doch hatte die Vorinstanz, das Landgericht Magdeburg, die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen.

Der Entscheidung des BGH lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Unsere Mandantschaft hat im Oktober 2005 einen Binnenschiffer mit der Beförderung von sog. Flussspat von Amster-

dam/Niederlande nach Magdeburg beauftragt.

Die Reise verzögerte sich, da der Dortmund-Ems-Kanal, wegen eines Schiffsunfalls, rund 10 Tage gesperrt war; der Binnenschiffer musste die Wartezeit im Hafen von Emden verbringen.

Der Binnenschiffer hat von unserer Mandantschaft pro Tag Wartezeit eine Entschädigung von rund EUR 305,00 verlangt.

Und zwar mit der Begründung, dass die Sperrung einer Wasserstraße in den „Risikobereich“ des Versenders von Transportgut falle.

Der BGH hat festgestellt, dass sich ein etwaiger Anspruch des Binnenschiffers, da zwischen den Parteien Deutsches Recht vereinbart war, gem. § 26 BinSchG nach § 420 Abs. 3 HGB ergeben könnte.

Der BGH hat insoweit festgeschrieben, dass der Frachtführer nach der Vorschrift des § 420 Abs. 3 HGB eine zusätzliche angemessene Vergütung nur dann verlangen kann, wenn nach Beginn der Beförderung und vor Ankunft an der Ablieferungsstelle eine Verzögerung eintritt, die auf Gründen beruht, die dem Risikobereich des Absenders zuzurechnen sind.

Ob eine Verzögerung dem Risikobereich des Absenders zuzurechnen sei, sei zu bejahen – entsprechend dem sog. „Sphärengedanken“ –, wenn die Verzögerung auf ein Verhalten des Absenders

zurückzuführen ist oder ihren Ursprung im Organisationsbereich des Absenders hat.

Ob darüber hinaus auch von außen wirkende, unvorhersehbare und von den Parteien des Frachtvertrages nicht beherrschbare Störungsursachen (wie z. B. die Sperrung eines Beförderungsweges, Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgang oder Sturm) in den Risikobereich des Absenders fallen, war bis dahin umstritten.

Daher auch die Zulassung zur Revision durch das Landgericht Magdeburg.

Der Senat hat sich der Auffassung angeschlossen, dass ein Anspruch des Frachtführers auf zusätzliche Vergütung ausgeschlossen ist, wenn ein von außen wirkendes, für die Parteien des Frachtvertrages unvorhersehbares und nicht beherrschbares Ereignis die Verzögerung der Transportdurchführung verursacht hat.

Ein von einem Dritten verursachter Schiffsunfall falle jedoch nicht in den Risikobereich des Absenders.

Die Beweislast dafür, dass die Verzögerung durch den Absender verschuldet wurde bzw. in die Sphäre des Absenders fällt, treffe den Frachtführer, so der BGH.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass der Frachtführer keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung nach § 420 Abs. 3 HGB hat, wenn die Verzögerung durch eine „neutrale Schadensursache“ (so der BGH) durch ein Verschulden des Frachtführers oder sonstiger Umstände, die in der Sphäre des Frachtführers liegen, verursacht wurde.

Die vorangestellte Entscheidung gilt, da auf § 420 Abs. 3 HGB abgestellt wurde, selbstverständlich auch für korrespondierende Ansprüche des Frachtführers im Straßengüterverkehr.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Spediteure und Frachtführer verlangen unberechtigt die Herausgabe beschädigter Sendungen

Wir wurden wiederholt zu folgender Fragestellung angesprochen: Eine Sendung wird im Gewahrsam des Frachtführers/Spediteurs derart beschädigt, dass ein tatsächlicher oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Insbesondere in Fällen, in denen das Sendungsgut ein hohes Gewicht aufweist und damit unterhalb der Haftungsbegrenzung des HGB (8,33 SZR/kg Sendungsgewicht) oder der ADSp (EUR 5,00/kg des Rohgewichts der Sendung) liegt, wird zwar von dem Frachtführer/Spediteur bzw. unmittelbar von deren Verkehrshaftungsversicherern eine vollständige Regulierung des Schadens angeboten. Allerdings verlangen die Frachtführer/Spediteure von dem Absender im Gegenzug die vollständige Herausgabe des total beschädigten Gutes.

Dies hat vor allem drei Gründe. Zum einen soll sich wohl die Möglichkeit offen gehalten werden, die Frage des Vorliegens eines tatsächlichen Totalschadens erneut zu bewerten, die Angaben zu möglichen Restwerten zu überprüfen und evt. selbst eine mögliche Resteverwertung vorzunehmen. Zum anderen scheint ein Verständnis dahinter zu stehen, dass wenn man schon zahlt, man auch etwas dafür bekommen möchte. Zum Dritten, und hierum soll es hier gehen, wird die Auffassung vertreten, man habe einen Anspruch auf Herausgabe des Guts.

Dies ist aus Rechtsgründen falsch. Es ist aber nicht zwingend vorwerfbar falsch.

Denn die Auffassung der Spediteure/Frachtführer, das Gut sei Zug-um-Zug gegen das beschädigte Sendungsgut herauszugeben, ist jedenfalls hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Absender und seinem Güterversicherer vielfach richtig. Hier enthalten die Bedingungen der Transportversicherungspolice regelmäßig eine Klausel, nach der im Falle der Regulierung der Versicherungsnehmer das total beschädigte Gut an seinen Versicherer zu übergeben habe. Diese Klausel ist so zwar nur in Güterversicherungsverträgen und nicht in Verkehrshaftungsverträgen zu finden. Offenbar schafft diese Klausel nichtsdestotrotz den Irrglauben, grundsätzlich sei bei Zahlung das Gut im Gegenzug herauszugeben. Konsequenterweise wird darum wohl von Spediteuren/Frachtführern die oben aufgeführte Auffassung vertreten, der Absender sei im Falle der Zahlung zur Herausgabe des beschädigten Sendungsgutes berechtigt.

Tatsächlich besteht frachtvertraglich kein Anspruch auf Herausgabe. Denn es handelt sich bei der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien um eine rein schuldrechtliche. Ein Anspruch auf Herausgabe des Sendungsgutes wäre ein eigentumsrechtlicher Anspruch. Die vertragliche Voraussetzung hierfür wäre ein Anspruch auf Verpflichtung zur Eigentumsübertragung. Solch ein Anspruch besteht in dem geschilderten Fall nicht.

Der wegen des Totalschadens geltend gemachte Ersatzanspruch ist ein reiner Schadensersatzanspruch. Dieser ist nach § 249 Absatz 1, 2 BGB lediglich

auf Wiederherstellung der Sache oder auf Ersatz des Werts in Geld gerichtet. Es soll der Schaden ausgeglichen werden, der durch eine Handlung des Schädigers hervorgerufen wurde. Der Eigentümer der Sache bleibt auch nach Entschädigung Eigentümer der nun (total-) beschädigten Sache. Es ist nicht vorgesehen, dass der beschädigte Gegenstand an den Schädiger herausgegeben wird.

Verdeutlichen lässt sich dies am Beispiel eines Autounfalls mit Totalschaden. Dort käme der Unfallgegner bzw. dessen Versicherung auch nicht auf die Idee, das (total-) beschädigte Fahrzeug Zug-um-Zug gegen die Entschädigungssumme herauszuverlangen. Denn das Eigentum an dem Fahrzeug verbleibt ohne weiteres bei dem bisherigen Halter.

Vor diesem Hintergrund können wir den betroffenen Absendern nur empfehlen, auf einer vorbehaltlosen Zahlung zu bestehen. Nicht nur, dass einfach kein Anspruch auf Herausgabe des Sendungsgutes besteht und der Absender hierdurch ohne Not eine Eigentumsposition aufgeben würde. Sondern der Absender könnte stattdessen sogar eine Obliegenheitsverletzung seiner Güterversicherungspolice begehen. Diese könnte im Extremfall dazu führen, dass sein Güterversicherer die evtl. über den eigentlichen Schaden hinausgehende Deckung verweigert, bspw. bei einer Überversicherung.

Michael Karschau
Rechtsanwalt

Vertraglicher Frachtführer muss sich Vorsatz der eingesetzten Personen bzw. deren Mitarbeiter zurechnen lassen

Der rechtskräftigen Entscheidung des Amtsgerichts Düsseldorf, 52 C 12244/10, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin beauftragte die Beklagte mit dem Transport von Köln nach Hamburg. Zwischen der Versicherungsnehmerin und der Beklagten war eine Haftungsbegrenzung auf EUR 10,00 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung vorgesehen, wobei eine unbegrenzte Haftung im Falle von Vorsatz vereinbart war.

Die Sendung war auf drei Paletten aufgeteilt und mit der Durchführung des Transportes hatte die Beklagte einen Unterfrachtführer, den Streitverkündeten zu 1., beauftragt. Der Fahrer des Unterfrachtführers, der Streitverkündete zu 2., lud eine der drei streitgegenständlichen Paletten auf dem von ihm geführten Lkw, obwohl er mit dem Transport von Köln nach Hamburg nicht beauftragt war. Der Streitverkündete zu 2. wurde rechtskräftig vor dem Strafgericht wegen Diebstahls verurteilt.

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin entschädigte als Transportversicherer ihre Versicherungsnehmerin in voller Höhe und nahm die Beklagte in Regress. Die Beklagte ihrerseits leistete unter Berufung auf die vereinbarte Haftungsbegrenzung lediglich einen Teil des Schadens.

Die Klägerin begehrt nunmehr vor dem Amtsgericht Düsseldorf den Ersatz des Differenzschadens, da die streitgegenständliche Sendung vom Streitverkündeten zu 2. vorsätzlich entwendet worden sei und die Beklagte sich dies zurechnen lassen müsse.

Die Beklagte ihrerseits vertrat jedoch die Auffassung, nicht für die Straftat eines Dritten haftbar gemacht werden zu können, zudem sie im Rahmen der vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzung hinreichend Schadensersatz geleistet habe und somit die Klägerin den Differenzschaden von der Beklagten nicht ersetzt verlangen könnte.

Die Klage der Klägerin wurde in voller Höhe stattgegeben, denn der Klägerin steht gemäß der §§ 280, 278 BGB ein Anspruch aus Schadensersatz aus vertraglicher Nebenpflichtverletzung in der geltend gemachten Höhe zu.

Entgegen der Annahme der Beklagten hat sie sich den Vorsatz des Streitverkündeten zu 2. zurechnen zu lassen.

Die Beklagte hatte sich darauf berufen, nicht selbst Dienstherr des Streitverkündeten zu 2. zu sein. Hierauf kam es nach Ansicht des Gerichts nicht an, da sich die Beklagte jeden Vorsatz aller zur Durchführung von ihr vertraglich übernommenen Verpflichtungen eingesetzten Personen gemäß § 278 BGB zurechnen lassen muss. Die Beklagte hatte sich zur Erfüllung der Transportverpflichtung sowohl des Streitverkündeten zu 1. als auch seiner Mitarbeiter, mithin dem Streitverkündeten zu 2. bedient. Hieran ändert die Tatsache, dass der Streitverkündete zu 2. die entwendete Sendung gar nicht hätte transportieren sollen,

nichts. Der Diebstahl des Streitverkündeten zu 2. stellt sich nämlich gleichwohl als Verletzung der aus dem Transportvertrag ergebenden Nebenpflicht der Beklagten dar, aus ihrem Lager keine Güter an denjenigen verladen zu lassen, für die kein Auftrag besteht. Für die Frage, ob eine bestimmte Tätigkeit dem von § 278 BGB erfassten Bereich der Erfüllung der Verbindlichkeiten zuzuordnen ist, ist voneinander abzugrenzen, ob das schadensursächliche Verhalten in einem inneren sachlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der dem Schuldner aufgrund des Schuldverhältnisses obliegenden Pflichten stand oder ob es nur gelegentlich bei der Erfüllung begangen wurde.

Ein solch innerer Zusammenhang der Entwendung der für die Klägerin zu transportierenden Güter und der eigenen Tätigkeit des Streitverkündeten zu 2., im Lager der Beklagten auf der ihm dort zugewiesenen Fläche anderer Güter zu verladen, ist gegeben. Dieser Zusammenhang liegt schon daher vor, dass der Streitverkündete zu 2. als Fahrer des Streitverkündeten zu 1. Zugang zur Lagerhalle der Beklagten erlangt hat. Da sich in dieser Halle unverschlossene Relationsplätze befanden, zu denen der Streitverkündete zu 2. insgesamt ungehindert Zugangs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten hatte, ergeben sich aus diesem Umstand vertragliche Schutz- und Rücksichtspflichten im Hinblick auf den gesamten zugänglichen Warenbestand. Diese Schutzpflichten führen dazu, dass ein innerer Zusammenhang zu den dem Schuldner aufgrund des Schuldverhältnisses obliegenden Pflichten anzunehmen ist. Mithin der vollzogene Diebstahl neben der Verletzung

ne Diebstahl neben der Verletzung der allgemeinen Nichtschädigungspflicht auch einen Verstoß gegen vertragspezifische Pflichten darstellte.

Nach alledem vorliegend die Beklagte nicht mit ihrem Einwand der Haftungsbegrenzung gehört werden konnte und antragsgemäß verurteilt wurde.

Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Michael Karschau
m.karschau@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 15, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der in den Beiträgen zitierten Urteile und Beschlüsse in Kopie zur Verfügung.